

STATUTEN des Liechtensteinischen Pensionskassenverbandes

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Liechtensteinische Pensionskassenverband (Verband) ist ein auf unbestimmte Dauer gegründeter Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz.
2. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband soll der Erörterung, Beratung und Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten, der Stellungnahmen zu den die Mitglieder berührenden Vorgängen in Wirtschaft und Politik und der Vertretung gemeinsamer Belange nach aussen dienen. Ferner soll der Verband die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit und den Ausgleich der Einzelinteressen der Mitglieder erleichtern.
2. Der Verband verpflichtet sich, im Interesse seiner Mitglieder folgende Ziele zu verfolgen:
 - Förderung und Unterstützung eines Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern, z.B. durch regelmässige Veranstaltungen
 - Informationsvermittlung an seine Mitglieder über Neuerungen und Veränderungen
 - Aufbau und Pflege der Beziehungen zu bestehenden Vereinigungen und Interessensgemeinschaften, z.B. zum Versicherungsverband
 - Einheitliche Interessensvertretung und Ansprechinstanz gegenüber Behörden, Ämtern und anderen Institutionen
 - Koordinierte Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
 - Aktive nachhaltige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen im Pensionskassenbereich in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen
 - Untermauerung der Qualität und Reputation der Pensionskassen (Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule) im Sinne einer Selbstregulierung zur Gewährleistung von Stabilität, Kundenschutz, Vermeidung von Missbräuchen und Einhaltung anerkannter Standards
 - Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
 - Monitoring der Entwicklungen im Pensionskassenbereich in der Schweiz
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Angestellten
 - Pflege der Moral und Ethik im Pensionskassenbereich

III. Mitgliedschaft

1. Um Mitgliedschaft wird durch Anmeldung angefragt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Sofern keine Einigkeit im Vorstand gegeben sein sollte, obliegt die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist jeweils über Ein- und Austritte von Mitgliedern zu informieren.
2. Der Verband besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - Aktive Mitglieder können sein: in Liechtenstein ansässige Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, firmenintern-autonome sowie öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen eines liechtensteinischen Unternehmens welche bereits am 1.1.2006 ihren Sitz im benachbarten Ausland hatten sowie Pensionsfonds
 - Passive Mitglieder können sein: Pensionskassenexperten, Revisionsgesellschaften, Versicherungsunternehmen und andere natürliche oder juristische Personen, die im weiteren Umfeld von Vorsorgeeinrichtungen tätig sind

3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a. Erklärung des Austritts

Der Austritt kann nur zum Jahresende mit vorheriger vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

- b. Ausschluss aus dem Verband

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der gewichteten 2/3 Mehrheit gemäss Stimmen- und Beitragsordnung.

Ein Ausschluss wird namentlich dann verfügt, wenn ein Mitglied die gemeinsamen Interessen des Vereins verletzt, seine Pflichten vernachlässigt oder wenn er trotz erfolgter Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verband für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die aufgrund seiner Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere auch für die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Verbandes oder auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung geleisteter Beiträge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die sich aus diesen Statuten ergebenden Rechte und Pflichten. Die passiven Mitglieder haben, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts in den Organen des Verbandes, sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Insbesondere gelten folgende Rechte und Pflichten:

1. Rechte

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Auskunft über alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu verlangen, die mit dem Zweck und den Zielen des Verbandes zusammenhängen. Sie erhalten Veröffentlichungen und stehen im Genuss von allen derzeitigen und zukünftigen Dienstleistungen des Verbandes.
- b. Die Mitglieder können Ideen und Vorstösse beim Vorstand einbringen.
- c. Die aktiven Mitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht gemäss den vorliegenden Statuten.

2. Pflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu beachten und zu fördern, sowie an der Erfüllung der dem Verband obliegenden Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten.
- b. Die Mitglieder haben die Statuten zu beachten und die auf der Grundlage dieser Statuten getroffenen Entscheidungen einzuhalten.
- c. Die Mitglieder haben dem Verband die für die Erreichung des Verbandszwecks dienenden oder für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu liefern.
- d. Alle neu eintretenden Mitglieder akzeptieren die vom Verband vor ihrem Eintrittszeitpunkt gefassten Beschlüsse.
- e. Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Leistung des Jahresbeitrages.

V. Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Verbandes haben die Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) Beiträge zu leisten, welche sich nach der vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stimm- und Beitragsordnung bemessen.
2. Die Beiträge der Mitglieder sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

VI. Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder finden wie folgt Verwendung:

1. Durchführung gemeinsamer Aktivitäten (z.B. Mittagessen mit Fachvorträgen).
2. Durchführung öffentlicher und nicht-öffentlicher Informationsveranstaltungen
3. Vergütung Dritter (z.B. PK-Experten), welche im Auftrag des Verbandes agieren (z.B. zur Unterstützung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzen)

VII. Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisoren

2. Die Tätigkeit im Rahmen der Verbandsorgane ist ehrenamtlich.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, und der übrigen Vorstandsmitglieder, wobei auf die Verhältnisse in der liechtensteinischen Pensionskassenbranche Bedacht genommen werden sollte.
 - b. Die Wahl eines Revisors und eines Ersatzrevisors.
 - c. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, sofern kein einheitlicher Beschluss des Vorstandes vorliegt.
 - d. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern kein einheitlicher Beschluss des Vorstandes vorliegt.
 - e. Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Verband spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliesst.
 - f. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget, den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes und des Revisors.
 - g. Die Beschlussfassung über die Stimmen- und Beitragsordnung und die Festsetzung der jährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge.
 - h. Die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten.
 - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, ausserordentliche auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der aktiven Mitglieder statt, wobei hier die Gewichtung gemäss Stimm- und Beitragsordnung zum Tragen kommt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte jeden Jahres stattfinden. Anträge von Mitgliedern zu den Versammlungen sind bis drei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Einladung erfolgt mit der Mitteilung der Traktanden, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der Traktandenpunkte befugt.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Präsident des Vorstandes inne, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitgliederstimmen beschlussfähig, wobei hier die Gewichtung gemäss Stimm- und Beitragsordnung zum Tragen kommt. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als die gewichtete Hälfte der ordentlichen Mitgliederstimmen anwesend ist, so ist eine neuerliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der ordentlichen Fristen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit gewichteter Mehrheit gemäss Stimm- und Beitragsordnung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

8. Beschlüsse zu folgenden Punkten hingegen bedürfen einer gewichteten 2/3 Mehrheit gemäss Stimm- und Beitragsordnung:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - d. Auflösung des Verbandes
 - e. Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen
 - f. Abänderung der Stimm- und Beitragsordnung
9. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine schriftliche und geheime Abstimmung beschliesst. Bei solchen Abstimmungen fungiert der Revisor oder eine einvernehmlich bestimmte Person als Stimmzähler. Die bei der Abstimmung anwesenden bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder und das Abstimmungsergebnis sind im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.
10. Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und innert 14 Tagen an die Mitglieder versendet.
11. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist eingeladen, einen Vertreter auf die Mitgliederversammlung zu entsenden (ohne Status eines passiven Mitgliedes).
12. Jedes Mitglied entsendet zur Mitgliederversammlung einen Vertreter, welcher der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat bzw. Stiftungsrat des betreffenden Mitgliedes angehört. Alternativ entsendet jedes Mitglied einen anderen informierten Mitarbeiter des Mitgliedes oder eines verbundenen Unternehmens als Vertreter, wobei dieser Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht des Mitgliedes ausgewiesen sein muss.
13. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht gemäss Stimm- und Beitragsordnung.

IX. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Wählbar als Vorstandsmitglied ist nur, wer der Geschäftsleitung oder dem Stiftungsrat eines Mitgliedes angehört.
2. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder endet, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, mit Abschluss der Versammlung, in der eine Neuwahl stattgefunden hat oder wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr der Geschäftsleitung oder dem Stiftungsrat eines Mitgliedes angehört.
4. Der Vorstand kann zu allgemeinen oder besonderen Traktanden Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und auch nicht dem Vorstand angehörende Mitgliedervertreter dazu einladen.
5. Der Vorstand leitet den Verband gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in Übereinstimmung mit den Statuten. Er wird in der Regel durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder im Einzelfall andere designierte Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Dem Vorstand obliegt:
 - a. Die Führung der täglichen Geschäfte.
 - b. Die Vertretung des Verbandes nach aussen.
 - c. Die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedern mit dem Erfordernis der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, nach Bedarf und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäss, d.h. mindestens 2 Wochen im Voraus, zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes zur Vertretung und Stimmabgabe bevollmächtigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der in einem solchen Falle zusätzlich stimmberechtigt ist.
9. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Beschlüsse, die auf schriftlichem Weg zustande gekommen sind, müssen in das nächste Vorstandsprotokoll aufgenommen werden.
11. Der Präsident unterhält ein Verbandssekretariat als Geschäftsstelle, das den Präsidenten und den Vorstand bei ihrer Arbeit unterstützt.
12. Der Vorstand kann, soweit dies erforderlich ist, eine Geschäftsordnung beschliessen.
13. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

X. Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Revisor und einen Ersatzrevisor, deren Funktionsdauer zwei Jahre beträgt und mit Abschluss der Versammlung endet, in der eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Revisor hat den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Dabei hat er insbesondere festzustellen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss erstellt worden ist.
3. Der Revisor hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Dieser ist in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

XI. Auflösung des Verbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach durchgeführter Liquidation vorhandene Vermögen unter den Mitgliedern im Verhältnis der kumulierten Beiträge der vergangenen fünf Geschäftsjahre verteilt.
2. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen

XII. Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden am 28.11.2011 angepasst und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.